

10. Wahlperiode

02.11.1988

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

### Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

#### A Problem

Das Landespersonalvertretungsgesetz sieht in Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten die Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen vor. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Die Zahl der bisher zur Jugendvertretung wahlberechtigten Arbeitnehmer, insbesondere der Auszubildenden, ist in den letzten Jahren aufgrund verschiedener Ursachen ständig zurückgegangen. Hier sind vor allem die Erhöhung des Eintrittsalters der Jugendlichen in die Betriebe in Folge einer Verlängerung der allgemeinen Schulbildung, der Aufbau- und der Vollzeitberufsschulen und des Berufsbildungsjahres zu nennen. Da immer weniger Arbeitnehmer, die jünger als 18 Jahre bzw. 20 Jahre alt sind, in den Betrieben beschäftigt und ausgebildet werden, ist der von der Jugend- und Auszubildendenvertretung betreute Personenkreis und damit auch die Zahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen stark zurückgegangen.

Der Bundestag hat durch seine Beschlüsse vom 13. Juli 1988 das Betriebsverfassungsgesetz und das Bundespersonalvertretungsgesetz dergestalt geändert, daß die Altersgrenze für die Wahlberechtigung von Auszubildenden in die Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf 25 Jahre angehoben wurde. In Nordrhein-Westfalen sind daher nur noch in den Dienststellen, für die das LPVG gilt, jugendliche Auszubildende im Alter von 20 - 25 Jahre nicht wahlberechtigt.

#### B Lösung

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes.

Datum des Originals: 02.11.1988/Ausgegeben: 14.11.1988

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

F Auswirkung auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

Gesetz zur Änderung des LandespersonalvertretungsgesetzesAuszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

## Artikel I

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - vom 3. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

## 1. § 55 erhält folgende Fassung:

## "§ 55

(1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Wählbar sind alle in Abs. 1 genannten Beschäftigten. §§ 11 und 12 gelten entsprechend."

## 2. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt zwei Jahre. Im übrigen gelten für die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung § 23 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Abs. 2 und §§ 25, 26 Abs. 1 und 2 sowie §§ 27 und 28 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. Die Mitgliedschaft in der

## § 55

(1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben. §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

## § 57

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt zwei Jahre. Im übrigen gelten für die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung § 23 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Abs. 2 und §§ 25, 26 Abs. 1 und 2 sowie §§ 27 und 28 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, daß ein Mitglied während der Amtszeit das 24. Lebensjahr vollendet.

Jugend- und Auszubildenden-  
vertretung erlischt nicht  
dadurch, daß ein Mitglied  
während der Amtszeit das  
25. Lebensjahr vollendet."

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage  
nach der Verkündung in  
Kraft.

### Begründung

Nach der Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes und des Bundespersonalvertretungsgesetzes gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen in Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Regelungen bezüglich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit für die Dienststellen, die unter das Landespersonalvertretungsgesetz fallen. Zur Vereinheitlichung ist es deshalb geboten, die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes und des Bundespersonalvertretungsgesetzes auch für das Landespersonalvertretungsgesetz zu übernehmen. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, daß für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen in Nordrhein-Westfalen einheitliche Vorschriften Gültigkeit haben.

Dr. Worms  
Arentz  
Bensmann  
Dreyer  
Goldmann  
Gregull  
Harbich  
Otti Hüls  
Ruth Hieronymi  
Beatrix Philipp  
Rüsenberg  
Schröder  
und Fraktion